

In den im ganzen guten Zahlungs- und Kreditverhältnissen ist eine wesentliche Aenderung gegen die Vorjahre nicht eingetreten. Seit einiger Zeit macht sich ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften fühlbar. Die weitere Ausgestaltung der maschinellen Einrichtung erscheint bei den immerhin schwierigen Verhältnissen, unter denen die österreichische Uhren-Industrie arbeitet, immer mehr als eine zwingende Notwendigkeit.

Der Absatz von Wiener Pendeluhren, welche sich stets eines guten Rufes erfreuen, nimmt von Jahr zu Jahr ab. Das ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, dass einige in Oesterreich befindliche, reichsdeutsche Filialfabriken den Preis so herabgedrückt haben, dass die meisten fachmännisch geschulten Arbeiter sich von dieser Fabrikation abwendeten und entweder der Feinmechanik oder der Elektrotechnik zuströmten. Infolge der unnatürlichen Preissteigerung der Metalle, welche im Verkaufspreise der Fabrikate nicht vollständig zum Ausdruck gelangen konnte, ging noch ein namhafter Teil des Geschäftsgewinnes in dieser Fabrikation verloren, obwohl derselbe ohnehin schon gering ist. Der Absatz nach Ungarn blieb zwar unverändert, doch soll eine Aktiengesellschaft für die Fabrikation von Wiener Pendeluhren daselbst in Gründung begriffen sein. Das Okkupationsgebiet kommt für den Absatz kaum in Betracht. Der Export kann sich nicht entwickeln, weil das Deutsche Reich mit seinen günstigeren Produktionsbedingungen, billigeren Frachttarifen u. s. w. weitaus im Vorteil ist. Die Zahlungs- und Kreditverhältnisse in der Uhrenexportbranche sind sogar die denkbar ungünstigsten für den österreichischen Export.

Das Handwerk im besonderen empfindet die nachteilige Konkurrenz, die ihm durch den Vertrieb minderwertiger Uhren zugefügt wird, besonders schmerzlich. Der Uhrmacher, welcher reelle und bessere Ware auf Lager hält, ist häufig gezwungen, jene unbrauchbaren Uhren durch zeitraubende und dazu noch schlecht bezahlte Reparaturen halbwegs wieder gebrauchsfähig zu machen.

Zehnergraduhren.

VII¹⁾.

Aus dem einfachen Cémeter²⁾ wird leicht eine Temp-Uhr, nämlich:

Das Zifferblatt des einfachen Cémeters (Fig. 1) erhält ein kleines Kreisblatt für einen kleinen dritten Zeiger, ähnlich wie beim eigentlichen Cémeter (Fig. 2).

Nur ist hier das kleine Kreisblatt durch vier mit 0, 1, 2, 3 bezeichnete Striche geviertelt.

Der kleine Zeiger vollendet, wie die Sonne, während eines Tages eine Kreisdrehung.

Die beiden grossen (der Sonnen- und der verdickte) Zeiger erhalten die vierfache Drehgeschwindigkeit wie im einfachen Cémeter.

Dann geben an:

- | | |
|--|-------------------------------|
| a) der kleine Zeiger: das Kreisviertel . . . z. B. 1 | |
| b) der Sonnenzeiger, von Zahl zu Zahl:
$\frac{1}{40}$ Tag = 1 htp = 36 Min. | 2 |
| c) der verdickte Zeiger, | |
| 1. von Zahl zu Zahl: $\frac{1}{400}$ Tag = 1 htp
= 3 Min. 36 Sek. | 6 |
| 2. von Strich zu Strich: $\frac{1}{4000}$ Tag
= 1 dekatp = 21,6 Sek. | 3 |
| also die Temp-Uhr: | 126,3 htp oder
Zehnergrad. |

Für viele Bedürfnisse der Eisenbahnpraxis wird die Stundenminute als ein zu rohes und die Stundensekunde als ein zu feines Zeitmass empfunden. Zwischen diesen beiden Massschärfen hält fast die Mitte solch eine Temp-Uhr.

Auch den Anforderungen eines Zeitfeinmessers passt sich obiger Zeiger- und Zifferblattvorschlag in folgender Abänderung an:

1) Fortsetzung aus Nr. 14.

2) Siehe in Nr. 11, Seite 170.

1. Der kleine Zeiger durchläuft das kleine, durch 0 bis 39 Teilstriche zerlegte Kreisblatt während eines Tages einmal, gibt also an, von Strich zu Strich: 1 htp = 36 Min.

2. Der Sonnenzeiger vollendet eine Kreisdrehung während 36 Minuten = 1 htp = $\frac{1}{40}$ Tag; er gibt also an,

a) von Zahl zu Zahl: 1 htp = 3 Min. 36 Sek.,

b) von Strich zu Strich: 1 dekatp = 21,6 Sek.

3. Der verdickte Zeiger vollendet eine Kreisdrehung während 21,6 Sek. = 1 dekatp = $\frac{1}{4000}$ Tag; er gibt also an,

a) von Zahl zu Zahl: 1 tp = 2,16 Sek.,

b) von Strich zu Strich: 1 dexitp = 0,216 Sek.

Je nachdem der verdickte Zeiger von zwei zu zwei (0,432 Sek.) oder von fünf zu fünf (1,08 Sek.) Strichen springt, sind für ihn im grossen Zifferblatt entweder die Geraden oder die Fünfer-Striche durch geringes Verlängern nach Innen kenntlicher hervorzuheben.

P. Sch.

Bietet eine Patentanmeldung schon genügenden Schutz gegen Nachahmung von unbefugter Hand?

(Beantwortung zur Frage 1599.)

Eine besondere Eigenschaft, und nicht die schlechteste, des Uhrmachers ist es, über Probleme der Mechanik und im besonderen seines Spezialfaches nachzudenken, um Verbesserungen oder Neukonstruktionen der einzelnen Anordnungen zu erfinden. Es dürfte deshalb für unsere Leser von besonderem Interesse sein, zu erfahren, wie sie sich bei der Anmeldung eines Patenten zu verhalten haben. Wir bringen deshalb aus berufener Feder die nachstehenden Ausführungen und sind wir auch jederzeit bereit, unseren Lesern in Patentsachen jede gewünschte Auskunft zu geben. Herr Professor F. Ant. Hubbuch, Strassburg, schreibt:

Im allgemeinen ist diese Frage unbedingt zu bejahen, im besonderen jedoch können Fälle eintreten, welche die Sicherstellung des Erfindungsgegenstandes hinsichtlich der alleinigen Ausnutzung und Verwertung dem Auslande gegenüber sehr in Frage stellen. — Zur Erläuterung dieser sonderbaren Sachlage ist es nötig, etwas weiter auszuholen.

Erachtet das Patentamt die eingereichte Erfindung für neu und patentfähig und genügen die Unterlagen den vorgeschriebenen Anforderungen, so wird nach einem Beschluss dieser Behörde die Anmeldung unter einer kurzen Bezeichnung (Titel) mit dem Namen des Anmelders und dem Tage der Eingabe im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht. Die kurze Fassung der Bekanntmachung rechtfertigt sich damit, dass bei einer etwaigen nochmaligen Anmeldung derselben Erfindung diese Veröffentlichung nicht neubeitsschädlich entgegengehalten werden kann. Da mit der Bekanntmachung gleichzeitig Beschreibung, Zeichnung, etwaige Modelle u. s. w. des Anmeldegegenstandes zur Einsichtnahme für berechnigte Dritte — nur für die Zwecke des Patenterteilungsverfahrens, also Einspruch und vorläufiger Schutz — im Patentamt ausgelegt werden, so erfolgt die Veröffentlichung gemäss § 23 des Patentgesetzes ausdrücklich mit den Worten: „Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Nachahmung geschützt.“

Von dem Zeitpunkt der Bekanntmachung an treten also bis zur eventuellen endgültigen Erteilung des Patenten vorläufig die gesetzlichen Wirkungen eines Patenten zu Gunsten des Anmelders ein. Hiermit ist im Hinblick auf das Gesetz und nach menschlichem Ermessen alles getan, um innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches sowohl den Erfindungsgegenstand selbst gemäss § 4 des Patentgesetzes gegen widerrechtliche Nachbildung, als auch die ausgelegten schriftlichen Unterlagen nach § 1 des Urhebergesetzes gegen unbefugte Vervielfältigung zwecks unlauteren Absichten zu schützen.

Ganz anders können sich aber unter gewissen Umständen diese Verhältnisse dem Auslande gegenüber gestalten. — Allerdings stehen dem Patentsucher, wenn seine Anmeldung unbefugterweise im Auslande auf Grund der erfolgten Auslegung im Mutterlande in Druckschriften u. s. w. veröffentlicht würde, einerseits